

Inhaltsverzeichnis

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem.

§ 4 Abs. 2 BauGB

1	Kreisverwaltung Düren	1
1.1	Mit Schreiben vom 04.09.2017	1
1.1.a	Einleitung	1
1.1.b	Brandschutz	1
1.1.c	Wasserwirtschaft.....	2
1.1.d	Immissionsschutz.....	2
1.1.e	Bodenschutz	2
1.1.f	Abgrabungen	3
1.1.g	Natur und Landschaft.....	3
2	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel.....	4
2.1	Mit Schreiben vom 03.08.2017	4
2.1.a	Knotenpunktertüchtigung	4
2.1.b	Anlage Bilder.....	5
3	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	10
3.1	Mit Schreiben vom 22.08.2017	10
3.1.a	Bodenbewegungen	10
4	Wasserverband Eifel-Rur.....	10
4.1	Mit Schreiben vom 07.09.2017	10
4.1.a	Entwässerung	10
4.1.b	Panzergraben	11
5	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	12
5.1	Mit Schreiben vom 24.08.2017	12
5.1.a	Bergbau	12
5.1.b	Anlage Abbildung	14
6	Westnetz, Spezialexpertise Strom.....	14
6.1	Mit Schreiben vom 04.09.2017	14
6.1.a	Hochspannungsfreileitung.....	14
6.1.b	Anlage Abbildung	15
7	Stellungnahmen ohne Bedenken.....	17
7.1	Westnetz mit Schreiben vom 10.08.2017	17
7.2	Pledoc mit Schreiben vom 09.08.2017	17
7.3	Unitymedia mit Schreiben vom 31.08.2017	17
7.4	LVR Liegenschaftsmanagement mit Schreiben vom 11.08.2017	17
7.5	Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.08.2017.....	17
7.6	IHK Aachen mit Schreiben vom 11.08.2017	17
7.7	ErfT Verband mit Schreiben vom 18.08.2017	17
7.8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren mit Schreiben vom 28.08.2017	17

Inhaltsverzeichnis

7.9	Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 28.07.2017.....	17
7.10	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 01.09.2017.....	17
7.11	BAIDUBW Referat K4 mit Schreiben vom 07.09.2017	17

Legende: Frühzeitige, **Offenlage**, *Hinweise und Festsetzungen*

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Kreisverwaltung Düren		
1.1 Mit Schreiben vom 04.09.2017		
1.1.a Einleitung		
<p><i>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung -Gebäudemanagement -Tiefbauamt -Straßenverkehrsamt -Recht, Bauordnung und Wohnungswesen -Brandschutz -Umweltamt 	<p><i>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
1.1.b Brandschutz		
<p><i>Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gründe, sowie Belange des vorbeugenden Brandschutzes stehen der o.a. Bauleitplanung nicht entgegen, wenn folgender Hinweis berücksichtigt wird:</i></p> <p><i>Es ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbehälter) ist abzustimmen.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</i></p> <p><i>Es ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbehälter) ist abzustimmen.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, der Stellungnahme zu folgen. 2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau folgt der Stellungnahme.

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1.1.c Wasserwirtschaft		
<i>Hinweis Das Niederschlagswasser wird zur Zeit immer noch ohne Vorbehandlung in ein Gewässer eingeleitet. Ein Abstimmungsgespräch mit Gemeindevertretern, Planer und unterer Wasserbehörde fand zuletzt am 13.08.2017 statt.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
1.1.d Immissionsschutz		
<i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
1.1.e Bodenschutz		
<i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde</i>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

		<p><i>Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
1.1.f Abgrabungen		
<p><i>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
1.1.g Natur und Landschaft		
<p><i>Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau</i></p>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

		<i>nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>	
2	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel		
2.1	Mit Schreiben vom 03.08.2017		
2.1.a	Knotenpunktertüchtigung		
	<p><i>Die beiden Bebauungsplangebiete werden über Gemeindestraßen an die L 327 und von dort an die B 56 dem überörtlichen Straßennetz zugeführt.</i></p> <p><i>Mit der Zulässigkeit von verkehrsintensiven Betrieben ist nach Ihrer eigen Äußerung mit Verkehrszunahmen zu rechnen. Die Verkehre werden über die Knoten L 327/ Am Burgholz oder L 327/ Andreasstraße, bzw. B 56/L 327/ Andreasstraße, B 56/ Am Pfarrgarten und B 56/ Bubenheimer Weg.</i></p> <p><i>Sämtlichen Knoten ist zu eigen, dass einige Unfälle zu verzeichnen sind. Dies ist nicht allein auf die allgemeine Verkehrsentwicklung zurückzuführen sondern auch auf die verkehrlichen Auswirkungen der örtlichen Entwicklungen. Neben fehlenden Sichtdreiecken, Ablenkung durch z. T. illegale Werbeanlagen bittet die Strecke der L 327 auch Möglichkeiten z. B. in Waldwegzufahrten das Fahrzeug abzustellen. Ein Anfahren und Einbiegen in die Landesstraße an freier Strecke gehört zu den riskanten Fahrmanövern.</i></p> <p><i>Damit kann seitens des Landesbetriebes der Ansiedlung von Betrieben mit verkehrsintensiver Nutzung ohne Knotenpunktertüchtigungen nicht zugestimmt werden.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung wird eine textliche Festsetzung für Vergnügungsstätten konkretisiert, da diese in der damaligen BauNVO 1977 unberücksichtigt waren. Die Planabsicht besteht darin, eine Veranstaltungshalle im Plangebiet zu errichten, welche rechtlich gesehen als Vergnügungsstätte zu bewerten ist. Der bestehende, rechtskräftige Bebauungsplan sieht vor, dass nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind und großflächiger Einzelhandel unzulässig ist. Dennoch genießt der leerstehende Baumarkt im Plangebiet Bestandsschutz und könnte kurzfristig (wieder-)eröffnen. Derartige Nutzungen verursachen deutlich größere Verkehrsaufkommen und weisen eine deutlich größere Frequentierung als eine gelegentlich genutzte Eventhalle auf. Daher ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauungsplanänderung das Verkehrsaufkommen nicht erhöht wird.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau, beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2.1.b Anlage Bilder

B0056, Abschnitt 34, 5205051O - 5205014O, KM 0,866

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 0,788

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

Die Anlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 0,884

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 1,140

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 52050510, KM 1,508

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schmiering GmbH, 2000-2013

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 52050510, KM 2,031

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schmiering GmbH, 2000-2013

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 2,092

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 2,315

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 2,214

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

L0327, Abschnitt 1,2, 5205055B - 5205051O, KM 2,133

Fahrstreifen 1, gegen Stationierung
Bild vom 22.04.2015



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.10.2
TUEV Rheinland Schniering GmbH, 2000-2013

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

3	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
3.1	Mit Schreiben vom 22.08.2017	
3.1.a	Bodenbewegungen	
	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Gegen die Planung wurden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Zusätzlich wird folgender Hinweis zu Bodendenkmälern in den Bebauungsplan aufgenommen:</i></p> <p><i>Die Bestimmungen nach §§15, 16 DSchG NRW sind zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, der Stellungnahme zu folgen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau folgt der Stellungnahme.</i></p>
4	Wasserverband Eifel-Rur	
4.1	Mit Schreiben vom 07.09.2017	
4.1.a	Entwässerung	
	<p><i>Durch die vorliegende 2. Änderungsplanung wird durch eine textliche Änderung die Errichtung von Veranstaltungshallen</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat</i></p>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<p><i>ist bei der Prognoseberechnung für die Netzanzeige der Stadt Düren nicht berücksichtigt. Die im Bebauungsplan genannte Entwässerungssituation ist unklar und bedarf einer Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur. Bei Veränderungen des Versiegelungsgrades im Plangebiet ist die Entwässerung des Gebietes neu zu klären. Wenden Sie sich dazu bitte an den Unternehmensbereich Wasserwirtschaftliche Grundlagen und Systemplanung, Herrn Dr. Rose (Tel.: 02421 / 494 - 1150, E-Mail: torsten.rose@wver.de).</i></p>	<p><i>als bestimmte Art der Vergnügungsstätten zugelassen. Die GRZ wird im Rahmen der Planung nicht verändert. Folglich bleibt der Versiegelungsgrad gegenüber der bereits heute zulässigen Versiegelung unverändert und wird nicht vergrößert. Folglich ist davon auszugehen, dass die Entwässerungssituation im Plangebiet grundsätzlich unverändert bleibt.</i></p>	<p><i>der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau, beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>4.1.b Panzergraben</p>		
<p><i>Weiterhin grenzt das Bebauungsplangebiet im Osten über den Panzergraben hinaus.</i></p>	<p><i>Bei der vorliegenden 2. Planänderung wird das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert. Es werden lediglich Regelungen zu Vergnügungsstätten getroffen, die in der damalig zugrunde liegenden BauNVO 1977 nicht berücksichtigt wurden. Folglich werden die Baugrenzen weder vergrößert noch verschoben, sodass keine baulichen Eingriffe vorbereitet werden, die nicht bereits heute aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind. Des Weiteren ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB gemäß § 31 Abs. 4 LWG NRW ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten. Daher ist eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan nicht notwendig.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau, beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

5	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
5.1	Mit Schreiben vom 24.08.2017	
5.1.a	Bergbau	

Der o.a. Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eustachia". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Eustachia" ist die Chemische Fabrik Kalk GmbH, Olpenerstr. 9-13 in 51103 Köln.

Auf der angegebenen Fläche befindet sich die folgende verlassene Tagesöffnung des Bergbaus:

Versuchsschacht III (2536/5625/002/TÖB)

Rechtswert: 2536228 Hochwert 5625105

Lagegenauigkeit + I - 30 m

Seigerer Schacht

Seigere Teufe: ?

Lage nicht erkennbar.

Keine TÖB-Akte vorhanden.

Für die Tagesöffnung muss festgehalten werden, dass über den Ausbau, die Beschaffenheit des Schachtkopfes, die Verfüllung und letztendlich über die Sicherung keine Angaben gemacht werden können, da der Abteilung 6 diesbezüglich keine Unterlagen vorliegen. Aufgrund der Lagegenauigkeiten von 30 m kann der Schacht eine Gefährdung darstellen. Eine Aussage bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der o.g. Tagesöffnung ist aus vorerwähnten Gründen nicht möglich. Sie stellt daher eine latente Gefahr dar. Beim Absacken oder Abgehen der vorhandenen Füllsäule oder beim Einsturz des Schachtes muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung oder Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt

Es werden keine Bedenken bezüglich der vorliegenden Änderungsplanung geäußert, die sich ausschließlich auf die Art der baulichen Nutzung bezieht. Das Maß der baulichen Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes F8b bleibt von der Änderung unberührt. Die Lage der verlassenen Tagesöffnung ist von der Änderungsplanung aufgrund der Lage in den Flächen für Wald nicht betroffen.

Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bergbau:

Im Plangebiet befindet sich die verlassene Tagesöffnung Versuchsschacht III (2536/5625/002/TÖB), Rechtswert: 2536228 Hochwert 5625105. Für die Tagesöffnung muss festgehalten werden, dass über den Ausbau, die Beschaffenheit des Schachtkopfes, die Verfüllung und letztendlich über die Sicherung keine Angaben gemacht werden können, da der Abteilung 6 diesbezüglich keine Unterlagen vorliegen. Aufgrund der Lagegenauigkeiten von 30 m kann der Schacht eine Gefährdung darstellen. Eine Aussage bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der o.g. Tagesöffnung ist aus vorerwähnten Gründen nicht möglich. Sie stellt daher eine latente Gefahr dar. Beim Absacken oder Abgehen der vorhandenen Füllsäule oder beim Einsturz des Schachtes muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung oder Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:

- 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, der Stellungnahme zu folgen.*
- 2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau folgt der Stellungnahme.*

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

von hier aus möglich:

• Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Tagesöffnung, lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den

Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Tagesöffnung, lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen einzusehen und sich über die bergbauliche Situation zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Die zuständigen Unternehmen wurden ebenfalls in dem Verfahren beteiligt.

Die Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung, Chemische Fabrik Kalk GmbH wurde im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes F2 beteiligt. Mit Schreiben vom 20.03.2017 wurde mitgeteilt, dass für absehbare Zeit keine bergbaulichen Tätigkeiten für das genannte Feld vorgesehen sind.

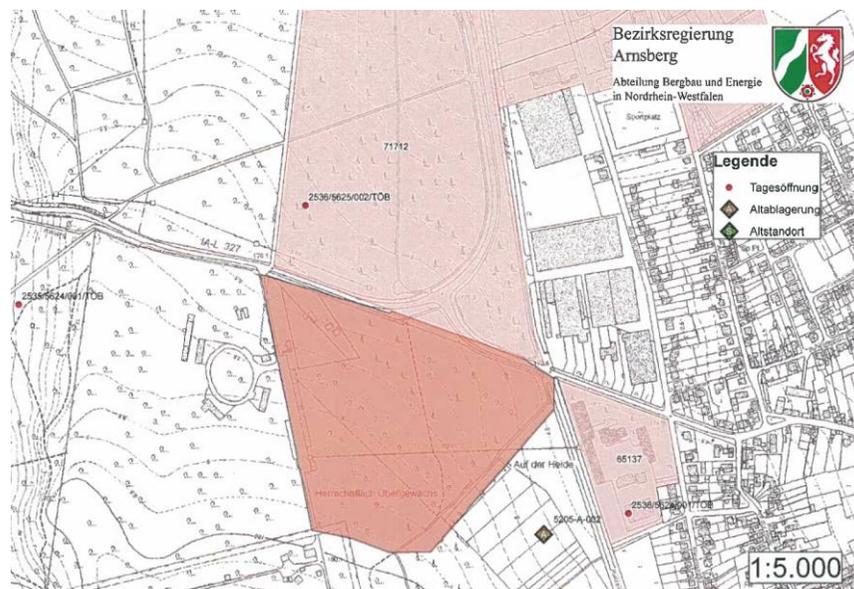
2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU".

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

5.1.b Anlage Abbildung



Die Anlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

6 Westnetz, Spezialservice Strom

6.1 Mit Schreiben vom 04.09.2017

6.1.a Hochspannungsfreileitung

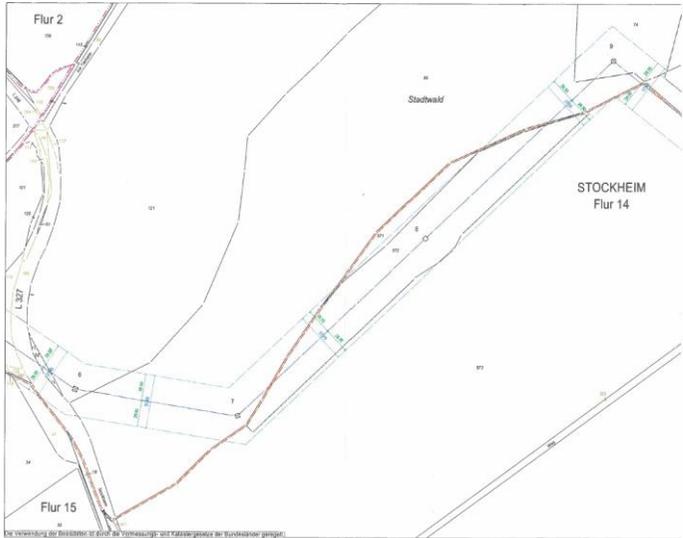
In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 haben wir die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss

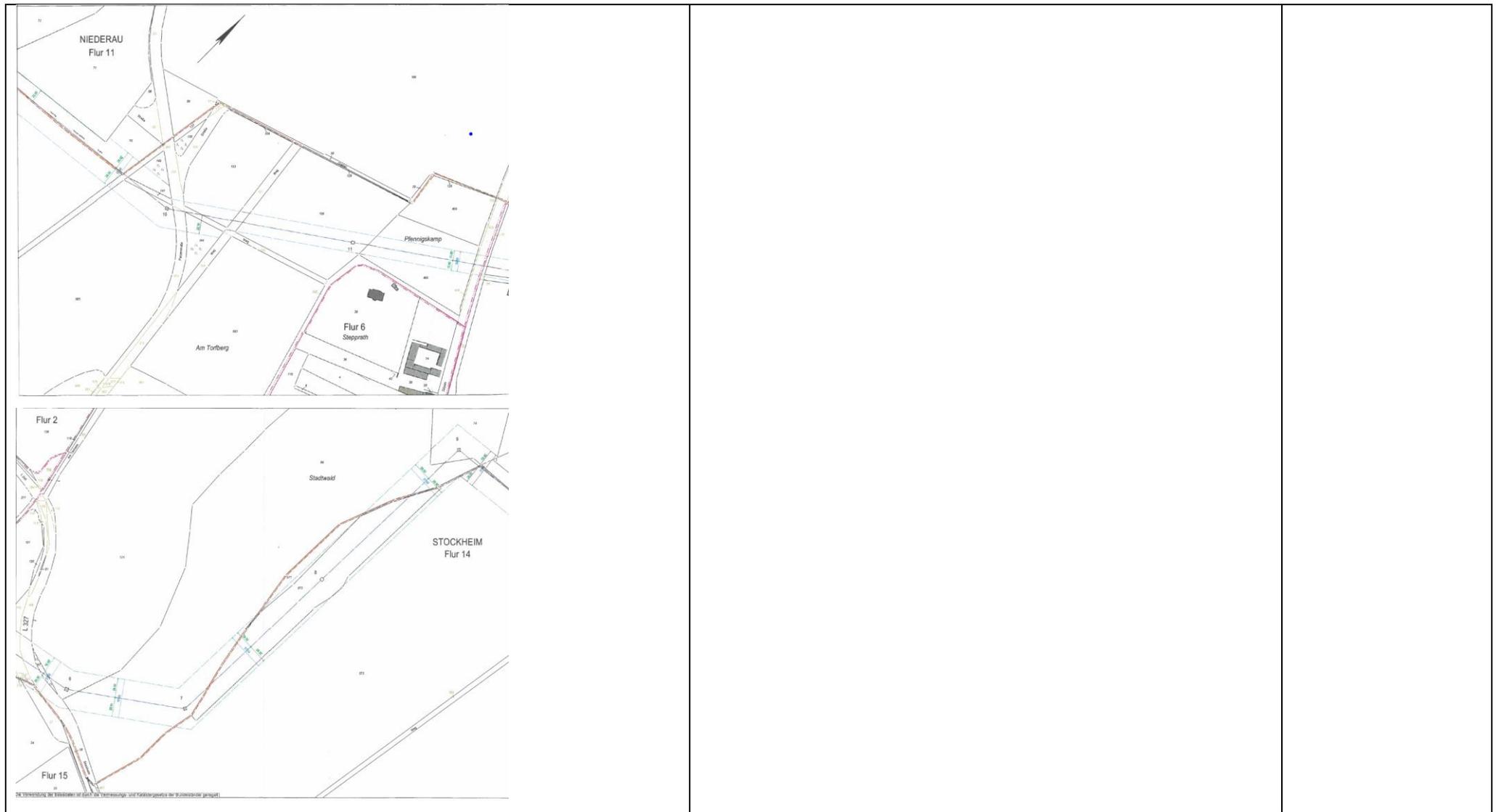
2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

<p><i>o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</i></p> <p><i>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 15,00 m = 30,00 m bzw. 2 x 28,50 m = 57,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</i></p> <p><i>Zum obigen Bebauungsplan haben wir somit keine Anregungen vorzubringen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die in-nogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</i></p>	<p><i>Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.</i></p>	<p><i>empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>6.1.b Anlage Abbildung</p>		
	<p><i>Die Anlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kreuzau, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Gemeinde Kreuzau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>

2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB



2. Änderung Bebauungsplan „F8b“: Gemeinde Kreuzau – Ortslage Stockheim

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

7	Stellungnahmen ohne Bedenken
7.1	Westnetz mit Schreiben vom 10.08.2017
7.2	Pledoc mit Schreiben vom 09.08.2017
7.3	Unitymedia mit Schreiben vom 31.08.2017
7.4	LVR Liegenschaftsmanagement mit Schreiben vom 11.08.2017
7.5	Amprion GmbH mit Schreiben vom 11.08.2017
7.6	IHK Aachen mit Schreiben vom 11.08.2017
7.7	Erft Verband mit Schreiben vom 18.08.2017
7.8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren mit Schreiben vom 28.08.2017
7.9	Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 28.07.2017
7.10	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 01.09.2017
7.11	BAIDUBW Referat K4 mit Schreiben vom 07.09.2017